

Reichsfinanzminister v. Lónyay wird dementsprechend eingeladen, die Interpellationsbeantwortung, welche Dienstag erfolgen könnte, im Sinne der Ergebnisse der Verhandlung zu entwerfen, worauf die Sitzung geschlossen wird.⁸

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Ofen, 16. Dezember 1870. Franz Joseph.

Nr. 29 Gemeinsamer Ministerrat, Ofen, 11. Dezember 1870

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn, der Reichsfinanzminister v. Lónyay (9. 1. 1871).

Protokollführer: Sektionsrat v. Teschenberg.

Gegenstand: I. Antrag der deutschen Delegation über Zusammenstellung einer Enquêtékommision zur Feststellung eines Normalfriedensbudgets. II. Antrag des Reichsfinanzministers v. Lónyay bezüglich einer Regierungsvorlage betreffend die Deckung des Bedarfs für zwei Monate bis zur Votierung des Budgets.

KZ. 4714 – RMRZ. 95

Protokoll des zu Ofen am 11. Dezember 1870 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

[I.] Seine Majestät der Kaiser geruhte die Sitzung zu eröffnen, indem Er dem Reichskriegsminister das Wort zur Verlesung des Antrages über Einberufung einer Enquêtékommision zur Feststellung eines Normalfriedensbudgets erteilte.¹

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn teilt nach Verlesung des Antrages mit, er habe sich im Schoße der Kommission vorläufig dahin geäußert, daß die eigentliche Entscheidung offenbar bei Seiner Majestät als dem obersten Kriegsherrn stehe. Er habe aber sofort Verwahrung dagegen eingelegt,

⁸ Auf die Interpellation antwortet im Namen des gemeinsamen Kriegsministers FML. Alexander Benedek am 13. Dezember. Ebd. 16–19. Er verspricht, die Delegationskommission mit den entsprechenden Informationen zu versehen.

¹ Das stete Anwachsen des Kriegsbudgets veranlasste die österreichische Delegation, eine Resolution zu beschließen, in welcher über Vorschlag Giskras die Regierung am 14. 1. 1871 aufgefordert wurde, eine Kommission aus je sechs Mitgliedern beider Delegationen einzusetzen, um mit derselben das Heeresbudget genau zu prüfen und endlich ein Normalbudget für die Landarmee aufzustellen. KOLMER, Parlament und Verfassung in Österreich Bd. 2 109.

daß die Aufgabe der betreffenden Kommission etwa mit einem Eingreifen in die Organisation identifiziert würde. Beschlüsse der Kommission in dieser Richtung seien zweifellos unstatthaft. Im übrigen habe er sich im gewissen Sinne entgegenkommend geäußert. Jede Form müsse ihm willkommen sein, durch welche es sich herausstelle, daß bei der prinzipiellen Voraussetzung der gegenwärtigen Organisation auch das gegenwärtig aufgestellte Budget im wesentlichen das ökonomischste sei.

Reichskanzler Graf Beust stellt die Anfrage, wie sich die deutsche Delegation zu dem ungarischen Antrage wegen Vornahme einer Interpellation der Heeresvorräte während der Ferien stelle,² welche Anfrage vom Reichskriegsminister Freiherrn v. Kuhn dahin beantwortet wird, daß nach seiner Fühlung mit den Persönlichkeiten sich vielfach eine geringe Neigung kundgebe, den Antrag der ungarischen Delegation zu adoptieren.

Seine Majestät der Kaiser bemerkt, daß dieser Umstand die ungarische Delegation wohl nicht hindern könne, die in Rede stehende Visitation vorzunehmen.

Reichsfinanzminister v. Lónyay bestätigt im allgemeinen die Erfahrungen des Reichskriegsministers bezüglich der geringen Neigung einzelner Persönlichkeiten in der deutschen Delegation, dem ungarischen Antrage beizutreten. Die Form, in welcher dieser gefaßt werden würde, hindere auch keineswegs ein isoliertes Vorgehen der ungarischen Delegation. Es würden die Mitglieder gewählt werden und der Antrag einen Protokollpunkt der Delegation bilden, welcher der anderen Delegation lediglich zur Wissenschaft dienen würde.

Ministerpräsident Graf Andrássy: Es könnten zwei Standpunkte vorwalten, ein sachlicher und ein außerhalb der Sache liegender und nicht im Interesse der Sache behaupteter. Es wäre bei einer gewissen Partei der reichsrätlichen Delegation allerdings das Motiv denkbar, daß sie nur deshalb scheine sich Gewißheit über den Stand der Heeresvorräte Überzeugung zu verschaffen [sic!], weil die günstigen Verhältnisse, denen sie da begegnen würden, allerdings die Politik der ungeheueren Demütigung Österreichs, die Politik der Entsagung und Selbstdemütigung wenig rechtfertigen würden. In dieser Partei wolle man nicht zur Erkenntnis einer günstigeren Lage kommen. Daher ziehe man eine Kommission vor, die ein Jahr lang arbeiten müsse, ohne daß über die Resultate etwas bekannt würde. Es sei zu wünschen, daß der Standpunkt der ungarischen Delegation auch von der reichsrätlichen geteilt würde und es entstehe die Frage, ob dies nicht durch die Einleitung gegenseitiger mündlicher und privater Besprechungen erzielt werden könnte.

Reichsfinanzminister v. Lónyay hält die Möglichkeit der Erreichung eines derartigen Beschlusses aufrecht. In der reichsrätlichen Delega-

² *Über den Wunsch der ungarischen Delegation, eine Inspektion der Militärvorräte vorzunehmen, siehe GMR. v. 6. 12. 1870, RMRZ. 93; GMR. v. 10. 12. 1870, RMRZ. 94.*

tion seien immerhin viele Mitglieder, z. B. auch der Präsident v. Hopfen,³ mit dem Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Aufstellung des Normalbudgets nicht einverstanden. Der Charakter dieser Kommission sei zweifelhaft. Entweder sei es eine Enquêtékommision, dann müsse dem Reichskriegsminister die Ernennung der Mitglieder zufallen, oder eine ständige Kommission der Delegationen. Letztere widerspreche dem rechtlichen Charakter der Delegationen, da deren Wirksamkeit mit dem Abschluß der Delegation ihr Ende finde.

Ministerpräsident Graf Andrassy findet den Antrag prinzipiell bedenklich. Das Recht der Delegationen beschränkt sich darauf, Abstriche vorzunehmen, organisatorische Rechte stünden ihnen nicht zu. § 11 der Ausgleichsgesetze sei da von entscheidender Kraft. Die Entsendung einer Kommission wäre ein offener Eingriff in die Organisation, welche aber dieser § 11 ausdrücklich und ausschließlich als ein Majestätsrecht bezeichne.⁴ Es liege hier einer der Widersprüche vor, wie sie das konstitutionelle Prinzip in allen Staaten zuweilen mit sich bringe. Es sei denkbar, daß die Kommission durch Abstriche eine bestimmte Organisation unmöglich mache, das sei ihr Recht, wolle sie aber ihrerseits eine Organisation aufstellen, so überschreite sie eben ihr Recht, der Abstrich sei die Grenze des Delegationsrechtes.

Seine Majestät der Kaiser geruht zu bemerken, daß die Aufstellung des Normalbudgets keineswegs vor Abstrichen sichere, und das umso weniger, als der rechtliche Charakter der Delegationen die nachfolgende Delegation nicht an die Beschlüsse der früheren binde.

Ministerpräsident Graf Andrassy verweist auf die in manchen Fällen eintretende Unmöglichkeit, die Delegation nach Schluß derselben neu einzuberufen, worauf Seine Majestät der Kaiser hervorhebt, daß dieselbe Delegation auch ohne Neuwahl eine neue Session zu Ende führen könne, wie ja praktisch der Fall, daß dieselbe Delegation zwei Budgets votiert habe, bereits eingetreten sei. Sollte Beispielsweise sich im Monat Februar eine Kriegsgefahr und die Notwendigkeit ergeben, die Delegationen zu versammeln, so habe die abermalige Berufung der gegenwärtigen Delegationen gesetzlich keinen Anstand.

Ministerpräsident Graf Andrassy betont die Möglichkeit der Auflösung des einen Vertretungskörpers in einer Reichshälfte, wodurch die Mandate der Delegierten erlöschen; hier sei eine offenbare Lücke im Gesetz, die rechtlich auszufüllen sei. Staatsrechtlich liege die Sache so: die letzte Delegation

³ *Siehe GMR. v. 14. 11. 1870, RMRZ. 91. Anm. 5.*

⁴ GA. XII/1867 § 11: Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens wird all das, was auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation der gesamten Armee, und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Teiles der Gesamtarmee, Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät zustehend anerkannt.

habe das letzte Budget votiert, daher arbeite die nachkommende Kommission an etwas Neuem.^a

Seine Majestät der Kaiser legt gleichfalls Gewicht darauf, daß man sich die Arbeit der Kommission, welche Vorstellung man immer in der reichsrätlichen Delegation von ihren Aufgaben haben möge, nicht leicht ohne Eingriff in die Organisation denken könne.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn erörtert die praktischen Konsequenzen der Annahme des Antrages. Arbeite die Kommission ein Elaborat mit geringeren Ansätzen als die gegenwärtigen aus, so müsse man dasselbe entweder annehmen oder zurückweisen. Mit der Zurückweisung werde die Stellung des Kriegsministers den Delegationen gegenüber naturgemäß im hohen Grade erschwert. Dennoch sei ein praktischer Vorteil von der Sache insofern zu erwarten, als sie möglicherweise Erleichterungen in bezug auf die Frage der Abstriche gewähren werde. Es komme aber alles auf die Wahl der Kommissionsmitglieder an. Erhalten gemäßigte Elemente in der Kommission das Übergewicht, so liege wenig Gefahr in dem Vorgang. Die Unantastbarkeit der Organisation vorausgesetzt, werde man sich bald von der Klarheit und Einfachheit des aufgestellten Budgets überzeugen. Sollen die Infanteriekompagnien auf 70 Mann gestellt, 800 000 Mann wie das Gesetz verlangt, einexerziert werden usf., so laufe eben alles auf ein einfaches Rechenexempel hinaus. Gewichtige Bedenken beginnen allerdings, wenn an diese Grundsätze getastet würde, und das sei gesetzlich geradezu unmöglich.

Seine Majestät der Kaiser wiederholt, daß ein Eingreifen in die Organisation auch bei den besten Fällen stattfinden werde.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn weist auf die Vorteile hin, welche der Sache auch durch die Verhandlungen der von ihm berufenen Enquêtékommision bezüglich der Anschaffung von Heeresvorräten im Falle bevorstehender Mobilisierung erwachsen seien, worauf Seine Majestät der Kaiser hervorhebt, daß die rechtlichen Bedenken da eben durch die Ernennung der Mitglieder der Kommission von Seite des Kriegsministers ausgeschlossen gewesen seien, während es sich im gegenwärtigen Falle um gewählte Organe der Delegationen handle.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn macht geltend, daß die betreffenden Verhandlungen der in Rede stehenden Enquêtékommision ihm ein Plus von 1 700 000 fl. verschafft hätten. In den Kreisen der Vertretungskörper habe man mit Rücksicht auf diesen Umstand sogar von einer gewissen Gefahr derartiger Enquêtes gesprochen.

Reichskanzler Graf Beust: Staatsrechtlich stehe der Satz fest, daß keine Delegation an die Beschlüsse der ihr vorangegangenen gebunden sei. Man müsse sich nur den Begriff eines Normalbudgets vor Augen halten. Nach gebräuchlicher konstitutioneller Auffassung sei ein Normalbudget ein solches,

^a *Streichung* doch sie greife in das Gebiet der Organisation.

welches in seinen Grundsätzen ein für alle Mal genehmigt sei und nur dann vorgelegt werde, wenn es Erhöhungen enthalte. Zur bleibenden Feststellung eines derartigen Budgets mangle den Delegationen sogar das gesetzliche Recht. Man habe ohne Zweifel ein möglichst reduziertes Budget vor Augen, um die alljährlich wiederkehrenden Diskussionen über dieselben Punkte zu vermeiden. Ein solches Budget sei aber weder von zwingender Bedeutung für die kommende Delegation, noch sichere es vor weiteren Abstrichen. Dazu wäre eine gesetzliche Bestimmung nötig, und nur in diesem Falle könnte die Diskussion auf die eventuelle Erhöhung der Ansätze eingeschränkt werden.

Seine Majestät der Kaiser betont, daß das Kriegsministerium Jahr für Jahr dasselbe Budget vorlege.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn weist auf die Pauschalabstriche hin, die gewissermaßen immer in die Organisation eingreifen. Der Rahmen müsse einmal festgestellt sein, der eben auf die Organisation basiert sei. Erreichen die Pauschalabstriche einmal eine gewisse Höhe, so müßte dies die Herabsetzung der Kompanien auf etwa 40 Mann oder dergleichen zur Folge haben.

Seine Majestät der Kaiser schließt daran die Bemerkung, daß der Abstrich allerdings ein Recht der Delegationen sei. Eine neue Organisation sei aber höchst bedenklich. Die Armee könne nicht ohne Gefahr fortwährenden Schwankungen und Veränderungen unterworfen werden.

Reichskanzler Graf Beust glaubt, daß die Vorteile, welche sich der Reichskriegsminister verspricht, durch die Aufstellung des Normalbudgets nicht zu erreichen seien. Die nächste Delegation werde sich nicht als gebunden erachten.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn entgegnet, daß dies theoretisch allerdings nicht der Fall sein werde, vielleicht aber praktisch dadurch, daß dieselben Delegierten abermals gewählt werden und die Frage zu behandeln haben.

Ministerpräsident Graf Andrássy: Das streife stets an die politische Seite der Frage. Wolle man ein öffentliches Interesse nicht anerkennen, dann werde man den Abstrich vielleicht noch auf weitere 39 Mann pr. Kompanie ausdehnen und nur eine übriglassen. Allein sonst könne eine Kommission nichts lösen, was nicht die ganze Delegation lösen könne. Wenn der Kriegsminister die Überzeugung gewonnen habe, daß ein weiterer Abstrich unmöglich sei, dann müsse man dabei stehen bleiben. Die Delegationen hätten seit vier Jahren die Möglichkeit gehabt, sich ein Urteil über die einzelnen Posten zu verschaffen, von diesem Standpunkte seien Pauschalabstriche gewiß verwerflich.

Seine Majestät der Kaiser legt gleichfalls den Ton auf das Fatale der Pauschalabstriche. Die Organisation werde jetzt durch künstliche Mittel aufrechterhalten, durch Nichtbesetzung der Stellen, Nichteinberufung der Reservisten u. dgl. Das Reservistenexerzieren, wie es statffinde, weiche schon von den

Grundsätzen der Organisation ab. Bald würden die künstlichen Mittel zum Schutze der letzteren auch nicht mehr ausreichen.

Reichskanzler Graf Beust: Der Antrag sei nicht schroff abzulehnen, aber doch hervorzuheben, daß er für beide Teile nicht den erwarteten Nutzen umschließe.

Seine Majestät der Kaiser verweist auf den doppelten Weg, der zur Beseitigung des Antrages offen stehe. Entweder könne die Abweisung desselben unmittelbar durch den Kriegsminister erfolgen, oder die ungarische Delegation gehe auf denselben nicht ein, und dann entfalle derselbe von selbst. Nach den staatsrechtlichen Anschauungen der ungarischen Delegation über den Charakter der Delegationen könne die Ablehnung kaum als zweifelhaft erscheinen.

Ministerpräsident Graf Andrassy erwidert auf eine Bemerkung des Reichskriegsministers über den eventuellen praktischen Nutzen des Antrages, daß derselbe kaum in der Absicht gestellt worden sei, das Budget zu erhöhen, sondern eher das Gegenteil erwartet werden könne. Man müsse sich die Frage stellen, welche Folgerungen aus der Annahme desselben gezogen werden würden. Es handle sich entweder um eine Frage bezüglich der Organisation oder bezüglich der einzelnen Positionen. Der Eingriff in die Organisation sei jedenfalls abzulehnen, die Frage der Positionen führe entweder zu einer Erhöhung oder zu einer Verminderung der Abstriche. Trete letztere ein, so werde sich die kommende Delegation nicht gebunden erachten; würden die Abstriche erweitert, so läge der Nachteil auf der Hand. Im besten Falle könne der Vorteil nur ein minimaler sein. Die Delegationen sollten das jetzige Budget studieren und an den Einzelpositionen allenfalls ihr Recht üben, die Pauschalabstriche aber müßten entschieden aufhören. Die ungarische Delegation werde eben auch schwerlich dem Antrage aus der reichsrätlichen Delegation beistimmen.

Reichsfinanzminister v. Lónyay konstatiert, daß die Mitglieder der ungarischen Delegation und viele der deutschen gegen den Antrag seien.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn ist der Meinung, daß der Antrag im Ausschuß angenommen werden würde, hält aber die Annahme im Plenum der Delegation für zweifelhaft.

Ministerpräsident Graf Andrassy glaubt, daß es vorzuziehen sei, den Antrag in der deutschen Delegation zum Falle zu bringen, da es sich nicht empfehle, einer Differenz zwischen den beiden Delegationen zum Ausdruck zu verhelfen.

Seine Majestät der Kaiser resümiert, daß die Organisation der Armee endlich als eine feste und definitive angesehen werden müsse. Es sei vom hohen Werte, daß in dieser Beziehung Beruhigung geschaffen werde. Schon die bloße Existenz der Kommission würde Beunruhigung hervorrufen. Punkt 2 des Antrages taste überdies direkt an die Rechte der Krone. Es werde dort der Satz ausgesprochen, daß die Kommission das betreffende Budget vorlege, damit wür-

de ein Majestätsrecht usurpiert. Der Antrag sei daher entschieden zum Falle zu bringen, und es bleibe nur die Frage, ob unmittelbar durch den Kriegsminister oder im Plenum der reichsrätlichen Delegation.

Reichsfinanzminister v. Lónyay hält die letztere Modalität für durchführbar.

Auf eine weitere Bemerkung des Reichskriegsministers Freiherrn v. Kuhn, daß das Normalbudget im wesentlichen die Ausführung der Organisation sei, charakterisierte Seine Majestät der Kaiser und Reichskanzler Graf Beust das Budget, welches dem Gedanken des Antrages entspreche, dahin, daß dasselbe bindend für den Kriegsminister, aber nicht bindend für die Delegation wäre.

Seine Majestät der Kaiser bezeichnet die Kommission als eine projektierte Konstituente für die Armee. Namentlich sei dies der Form nach durch Punkt 2 des Antrages konstatiert. Über die Ablehnung könne daher kein Zweifel sein. Dagegen sei es wünschenswert, daß der Antrag der ungarischen Delegation wegen der Inspektion der Heeresvorräte auch in der reichsrätlichen Delegation akzeptiert werde. Nachdem Reichsfinanzminister v. Lónyay auf die Beantwortung der Interpellation hingewiesen und sich günstige Rückwirkungen derselben auch auf die deutsche Delegation versprochen, geruhte Seine Majestät der Kaiser den Ah. Entschluß dahin zu fassen, daß der Antrag im Sinne der Ergebnisse der Beratung zu beseitigen sei.

II. Reichsfinanzminister v. Lónyay referiert über die Notwendigkeit, für die zwei Monate Jänner und Februar bis zur Votierung des Budgets provisorische Vorsorge zu treffen. Die ungarische Delegation werde keinen Anstand nehmen, ein Sechstel des vorjährigen Budgets als Vorschuß zu bewilligen. Die deutsche Delegation wolle diese Summe nicht zugestehen, da sie ihr als präjudizierlich für die Bewilligung des Gesamtbudgets erscheine.

Auf die Anfrage Seiner Majestät des Kaisers, in welcher Form die Ordnung der Angelegenheit herbeizuführen sei, erklärt Reichsfinanzminister v. Lónyay, daß die Form einer Regierungsvorlage zu wählen sei, welche die Summe als einen in die eventuell bewilligten Summen einzurechnenden Vorschuß in Anspruch nehme. Die ungarische Delegation werde übrigens jedenfalls den Ausdruck eines Termins verlangen.

Seine Majestät der Kaiser geruhte darauf aufmerksam zu machen, daß die Ziffer der anzusprechenden Summe jedenfalls dem Bedürfnisse genügen müsse und die Forderung eines weiteren Nachtragskredites zu vermeiden sei. Das sei wichtig, weil die Rücksicht auf den erhöhten Stand der Kavallerie und Artillerie die einfache Adoptierung der vorjährigen Ansätze für diese beiden Monate nicht gestatte. Allerhöchstderselbe geruht sodann den Vorschlag des Reichsfinanzministers bezüglich einer Regierungsvorlage mit ausdrücklicher Anführung der anzusprechenden Summe zu genehmigen.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser noch darauf aufmerksam gemacht, daß in der ungarischen Delegation dafür vorzusorgen sei, daß nicht allzufrüh eine Nachgiebigkeit der deutschen Delegation gegenüber eintrete und nicht jetzt schon gemeinsame Besprechungen eingeleitet würden, und Ministerpräsident Graf Andrassy und Reichsfinanzminister ihre pflichtmäßige Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Sinne des Ah. Befehles zu wirken, wird die Sitzung geschlossen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Innsbruck, 5. Jänner 1871. Franz Joseph.

Nr. 30 Gemeinsamer Ministerrat, Ofen, 17. Dezember 1870¹

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (25. 12.), Vizeadmiral v. Tegethoff (20. 12.).

Protokollführer: Sektionsrat v. Teschenberg.

Gegenstand: I. Instruktion für den k. u. k. Botschafter in London bezüglich der Haltung Österreich-Ungarns auf der bevorstehenden Konferenz zur Regelung der Pontusfrage. II. Bemerkungen des Reichskriegsministers aus Anlaß der Nachrichten über die bevorstehende Rekrutierung in Rußland.

KZ. 4715 – RMRZ. 96

Protokoll des zu Ofen am 17. Dezember 1870 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Seine Majestät der Kaiser geruhte die Sitzung zu eröffnen und zunächst dem Reichskanzler Grafen Beust das Wort zu erteilen.

Reichskanzler Graf Beust: Es handle sich darum, der bevorstehenden Konferenz gegenüber den k. u. k. Botschafter in England² mit den nötigen Instruktionen zu versehen und ihn in die Lage zu versetzen, nicht nur gleich bei Beginn der Verhandlungen über das österreichisch-ungarische Programm vollständig orientiert zu sein, sondern auch dies Programm im Verlaufe der Konferenz durch eventuelle Anträge usf. festzuhalten. Die erste Frage, die sich dabei

¹ *Über den Ministerrat ausführlich* DIÓSZEGI, Österreich-Ungarn und der französisch-preußische Krieg 1870–1871 192–196; LUTZ, Österreich-Ungarn und die Gründung des Deutschen Reiches 380–381; PALOTÁS, A nemzetközi Duna-hajózás a Habsburg-Monarchia diplomáciájában 1856–1883 46–47.

² *Siehe GMR. v. 22. 8. 1870, RMRZ. 78. Anm. 12.*